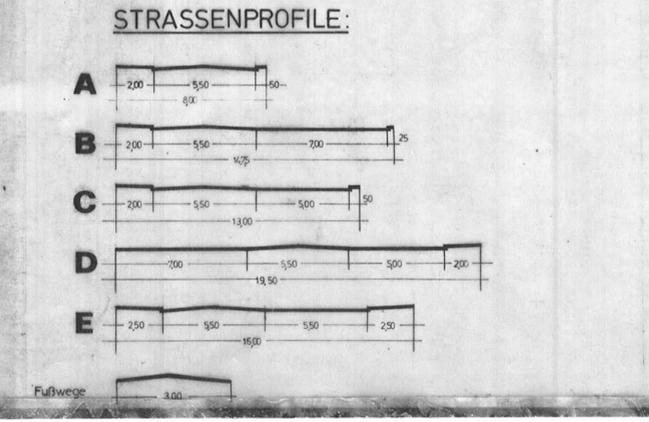


DEUT. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1968

BESTAND: GEBÄUDE, GRENZEN, SONSTIGES	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
<ul style="list-style-type: none"> ÖFFENTLICHES GEBÄUDE HAUSNUMMER WANDERBAU DURCHFÄHRT NEBENBAU FLURGRENZE GEMARKUNGSGRENZE STADTGRENZE MAUER ZAUN GRUNDSTÜCKSGRENZE BEZEICHNUNG DER FLUR FLURSTÜCKSNUMMER WIESE BALM GARTEN 	<ul style="list-style-type: none"> WS KLEINSEDLUNGSGEBIET WR REINES WOHNGBIET WA ALLGEMEINES WOHNGBIET MD DORFGEBIET MK KERNGBIET MI MASCHENGBIET GE GEWERBEGEBIET GI INDUSTRIEGEBIET SW WOCHENENDHAUSGEBIET SO SONDERGEBIET 	<ul style="list-style-type: none"> III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HOCHSTGRENZE III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND 04 GRUNDFLÄCHENZAHL 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 30 BAUMMASSENZAHL o OFFENE BAUWEISE o NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG g NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG g GESCHLOSSENE BAUWEISE BAUGRENZE BEBAUUNGSTIEFE BAULINIE WA 04 07 FULLSCHEMA U-HI g owo ERWEITERTE OFFENE BAUWEISE 14° DACHNEIGUNG
ANLAGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF, VERKEHRSLÄCHEN <ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN ODER BAUKORRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF VERWALTUNGS-GEBÄUDE SCHULE KIRCHE HALLEBAD KRANKENHAUS KINDERGARTEN THEATER SCHUTZDRAM JÜD. GEMEINSCHAFT FEUERWEHR POST ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN BORDSTREIFEN STRASSENBEDECKUNGSLINIE ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN DIE AUFGEHOBEN WERDEN 	VERSORGUNGSANLAGEN UND DERGL. <ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND DERGL. ELEKTRIKALANLAGE WASSERWERK GASWERK WASSERBEHALT UMSPANNWERK UMFORMSTATIONBRUNNEN PUMPWERK KLARANLAGE MULLBESEITIGUNGSANLAGE 	GRÜNFLÄCHEN <ul style="list-style-type: none"> GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE ZELT-PLATZ BADE-PLATZ FRIEDHOF VERKEHRSGRABEN DAUERKLEIN-GRÜTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ VERKEHRSGRABEN
SONSTIGE FLÄCHENNUTZUNGEN <ul style="list-style-type: none"> WASSERFLÄCHEN, HAFEN FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT 	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN <ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN STELLPLATZ STELLPLATZ STELLPLATZ BAUKORRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN MIT GEN.-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZ. DES WASSERS DER NUTZ. EINER BAUGEBIETES GRENZE DES RAUMLICHEN GELÄNDES DES BEBAUUNGSPLANES VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN 	<ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN SICHTREIBERE FREIZUHALTENDE FLÄCHE VON BEBAUUNG UND BEWEGUNG MIT WESENTLICHER SICHTBEHINDERUNG NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE ÖFFENTLICHE FLURSTÜCKSGRENZE
KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN <ul style="list-style-type: none"> UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN NATURSCHUTZGEBIET DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN WASSERSCHUTZGEBIET QUELLENSCHUTZGEBIET ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE 	ERGÄNZENDE FESTSETZUNGEN <ul style="list-style-type: none"> DACHFORM: SOWEIT FÜR EINZELNE BEREICHE EINE DACHNEIGUNG FESTGEGESATZT IST, SIND SATTELDÄCHER, IM ÜBRIGEN FLACHDÄCHER ZU ERRICHTEN DACHNEIGUNG: SIEHE ANGABE IM FULLSCHEMA BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN: DIE AUF DEN GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN VORHANDENEN BÄUME SIND ZU ERHALTEN BZW. NEU ZU PFLANZEN. 	



PLANUNTERLAGEN HERGESTELLT NACH DEM UNTER ZUGRÜNDELEGE DER FLURKARTE ENTSTANDENEN STÄDTISCHEN KARTENWERK DURCH DAS STADTVERMESSUNGSAMT DER UNIVERSITÄTSSSTADT GIESSEN (Ver Dienst St. n. 98 Nr. 3 Kat. - Ges.) GIESSEN, DEN 6. März 1974

TECHN. - OBERAMTSRAT

AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 27. Januar 1966 GIESSEN, DEN 6. März 1974, DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSSTADT GIESSEN

IM ENTWURF BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 28. Februar 1974 GIESSEN, DEN 6. März 1974, DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSSTADT GIESSEN

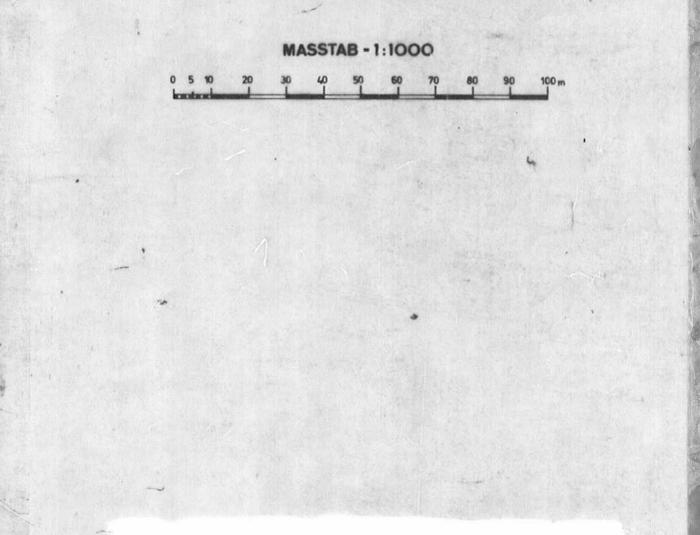
IM ENTWURF OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 25. 3. 1974 BIS EINSCHL. 29. 4. 1974 GIESSEN, DEN 7. 5. 1974, DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSSTADT GIESSEN

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 30. 1. GIESSEN, DEN 16. 5. 1975, DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSSTADT GIESSEN

GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 15. 8. 1975 AZ V/3-61d 04/01 DARMSTADT, DEN 24. 2. 1976, DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIE AUFLAGE DER VERFÜGUNG VOM 15. 8. 1975 ENTFALLT MIT VERFÜGUNG VOM 24. 2. 1976

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 B BAUG. UND § 5 ABS. 4 HGO I V M § 5 ABS. 2 DER HAUPTSATZUNG DER UNIVERSITÄTSSSTADT GIESSEN VOM 31. 12. 1972 GEÄNDERT AM 9. 10. 1974 VOM 24. 5. BIS 8. 6. 1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WÜRDEN ÖRTSÜBLICH AM 21. 5. 1976 IN DEN MITTEILUNGEN DER STADTVERWALTUNG GIESSEN NR. 3 BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 9. 6. 1976 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSSTADT GIESSEN



BEBAUUNGSPLAN NR. 31A GIESSEN

NACH § 1, 2, 8 ff BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 60 (BGBl. I S. 34)

GEBIET: „REHSCHNEISE“

ZWISCHEN FASANENWEG, ANNERÖDER WEG UND DEN FLURSTÜCKEN, FLUR 52 NR. 115/1, 215 UND 169/17 MIT DEN GRUNDSTÜCKEN DER GEMARKUNG GIESSEN FLUR 52 NR. 169/12, 219/3, 219/5 BIS 219/7, 228/2, BIS 277

Bearbeitet: Stadtplanungsamt Gießen am 8. 10. 1974 *Yankowski*